



## **Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a BauGB (Baugesetzbuch) über die Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:**

### **Ziel der Flächennutzungsplanänderung**

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes ist das Ziel ein neues Baugebiet südlich der Berkel zu entwickeln. Daher sind Flächen für die Landwirtschaft in Wohnbauflächen umgewandelt worden.

### **Verfahrensverlauf**

Aufstellungsbeschluss zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB durch den Rat der Stadt Billerbeck am 5. Juli 2018
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 10. Juli 2018
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB nach Auslage vom 28. Dezember 2016 bis zum 11. Januar 2017 (einschließlich) am 11. Januar 2017
Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Anschreiben vom 28. Dezember 2016
Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch den Rat der Stadt Billerbeck am 5. Juli 2018
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB am 10. Juli 2018
Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB vom 8. August 2018 bis zum 7. September 2018
Nach der Prüfung der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen erfolgte der Beschluss durch den Rat der Stadt Billerbeck am 11. Oktober 2018
Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 BauGB und Rechtskraft durch Bekanntmachung am 14.01.2019

### **Berücksichtigung der Umweltbelange**

Gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB ist zur Ermittlung zu erwartender Umweltauswirkungen für die Änderung des Flächennutzungsplanes eine Umweltprüfung durchgeführt worden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht zusammengefasst. Er enthält die in der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB) vorgegebenen Bestandteile.

Der Landschaftsplan „Baumberge Nord“ ist am 15.10.2015 in Kraft getreten. Für den Planbereich sind keine Festsetzungen vorgesehen. Der Planbereich liegt jedoch im Entwicklungsraum „Osthellen“ (gem. § 10 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW) mit dort formulierten Entwicklungszielen.

## 44. Änderung des Flächennutzungsplanes „Buschenkamp“



Diese sind gemäß § 22 LNatSchG zu berücksichtigen. Nach Rechtskraft der verbindlichen Bauleitplanung treten widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft. Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Regionalplanes Münsterland, dieser weist dort Wohnsiedlungsbereich aus. Daher ist eine Anpassung des Landschaftsplanes nicht erforderlich.

Nördlich grenzt das Naturschutzgebiet „Berkelaue“ mit im Landschaftsplan festgesetzten Verbotstatbeständen an.

Nördlich liegt außerdem das FFH-Gebiet „Berkel“ (Nr. DE-4448-301), welches mit dem Naturschutzgebiet in großen Teilen identisch ist. Zu beachten ist die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) und im nationalen Recht die §§ 31 bis 35 BNatSchG.

Da im Vorfeld aufgrund des unmittelbaren Eingriffs in das FFH-Gebiet eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes des FFH-Gebietes nicht ausgeschlossen werden konnte, wurde durch das Büro Objekt und Landschaft, Preußisch Oldendorf, im Dezember 2016 direkt eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Diese ist als Anhang II Bestandteil der Begründung. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass durch das angrenzende Neubaugebiet keine FFH-Lebensraumtypen in Anspruch genommen werden. Auch indirekte Einflüsse auf die nächsten nachgewiesenen Schutzgüter sind nicht erkennbar. Auch für die wesentlichen Anhang II-Arten, der Fischarten Groppe und Bachneunauge, ist keine Beeinträchtigung durch die genannten Vorhaben erkennbar. Insgesamt können daher keine nachteiligen Wirkungen für die Schutzziele des FFH-Gebietes „Berkelaue“ festgestellt werden.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten. Die genaue Bilanzierung des Eingriffes und Zuordnung des Ausgleiches wird im Aufstellungsverfahren der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

Einwirkungen auf den Menschen können sich durch Geruchsimmissionen aufgrund eines landwirtschaftlichen Betriebes ergeben. Daher wurde das Büro Uppenkamp und Partner mit einem Immissionsschutzgutachten bezüglich der Geruchsimmissionen durch einen südöstlich liegenden Tierhaltungsbetrieb beauftragt. Das Gutachten vom 28. März 2014 kommt zum Ergebnis, dass die belästigungsrelevanten Kenngrößen mit 1 % bis 7 % unterhalb des Immissionswertes der Geruchsimmissions-Richtlinie für Wohn- und Mischgebiete von 10 % liegen.

Der überplante Bereich ist Lebensraum zahlreicher Tierarten. Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) gemäß § 44 BNatSchG durch das Büro Objekt und Landschaft, Preußisch Oldendorf, im Dezember 2016 durchgeführt worden. Betrachtet wurden baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

Im Rahmen der Artenschutzprüfung II sind Vermeidungsmaßnahmen vorgegeben. Diese beinhalten Vorgaben die Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit durchzuführen und den weitgehenden Erhalt der vorhandenen Feldgehölz- und Heckenstrukturen. Zudem sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für den Feldsperling vorzusehen. Die Maßnahmen sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen der Baumaßnahmen umzusetzen.



Unter Einhaltung dieser Vorgaben ist von einer Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen

Zur Beurteilung der Einwirkungen der Planung auf den Menschen wurde im Vorfeld eine immissionsschutztechnische Betrachtung vorgenommen, um zu prüfen, wie die im Einmündungsbereich zur Landstraße liegenden Wohnhäuser durch die Änderung betroffen sind. Die Straßenführung wird vom nächstgelegenen Wohnhaus weiter entfernt angelegt, als nach den Berechnungen erforderlich wäre. Die immissionsschutztechnische Stellungnahme vom 07.04.2016, erstellt durch das Planungsbüro für Lärmschutz Altenberge GmbH, Senden, ist als Anlage der Begründung beigefügt.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Umweltschutzgüter vorbereitet werden.

### **Abwägungsvorgang**

Von privater Seite sind weder in der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB noch im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen eingegangen.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte durch die untere Naturschutzbehörde der Hinweis, dass die direkte Nachbarschaft des Naturschutzgebietes Berkelaue eine besondere Rücksichtnahme erfordert. Im folgenden Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes „Buschenkamp“ sei die FFH-Verträglichkeit nachzuweisen.

Der Aufgabenbereich Niederschlagswasserbeseitigung des Kreises Coesfeld hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass mit der Ausbaugenehmigung nach § 31 Abs. 3 WHG a.F. vom 15.06.1999, AZ 70.13.30.11/97, das RRB 3 und die Berkel-Flutmulde genehmigt wurde, vor dem Hintergrund einer gewässerverträglichen Drosselung der Regen- und Mischwassereinleitungen aus dem Stadtgebiet.

Aufgrund der geänderten immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an die Gewässer und dem seinerzeit nicht berücksichtigten Baugebiet Buschenkamp wird empfohlen, eine erneute Immissionsbetrachtung für die Berkel aufzustellen.

Es wird gebeten, die Bezirksregierung Münster, als Bewirtschaftungsbehörde für die Berkel, ins Verfahren einzubinden.

Den Anregungen soll in der verbindlichen Bauleitplanung gefolgt werden. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden die Themen FFH-Verträglichkeit und Niederschlagswasserbeseitigung nur in so weit thematisiert, dass einer grundsätzlichen Realisierbarkeit der Umwandlung einer landwirtschaftlichen Fläche in eine Wohnbaufläche keine Belange entgegenstehen.

#### 44. Änderung des Flächennutzungsplanes „Buschenkamp“



Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sind keine weiteren Anregungen vorgetragen worden. Die Flächennutzungsplanänderung wurde unter Abwägung aller Belange am 11. Oktober 2018 im Rat der Stadt Billerbeck beschlossen.

Aufgestellt:

Stadt Billerbeck, im Januar 2019

Die Bürgermeisterin

gez.

M. Besecke  
Dipl.-Ing. Stadtplanerin